

Corona-Krise - Können Sie die verlängerten steuerlichen Erleichterungen für sich nutzen?

Behalten Sie die neuen Möglichkeiten zum Verlustrücktrag und zur verkürzten Abschreibung im Blick!

Sind Ihnen in den Jahren 2020 bis 2023 Verluste aus Ihrem (Einzel-)Unternehmen entstanden?

Ja ↓



Erhöhter Verlustrücktrag für 2020 bis 2023

Sie können Verluste von bis zu 10 Mio. € mit den Gewinnen des jeweils davorliegenden Steuerjahres verrechnen (bei Zusammenveranlagung bis zu 20 Mio. €). So mindern Sie nachträglich Ihre Steuerschuld und lassen sich bereits gezahlte Steuern zurückerstatten.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 bis 2023

- Ist Ihre Steuererklärung noch nicht erstellt, können Sie mit Blick auf Ihre voraussichtlichen Verluste im Jahr der Erklärung einen **pauschalen Verlustrücktrag i.H.v. 30 %** des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte aus dem Vor- oder Vorvorjahr in das ausgewählte Jahr vornehmen.
- Ein höherer Rücktrag ist möglich, wenn Sie dem Finanzamt für das Jahr der Steuererklärung Nachweise über negative Einkünfte (z.B. Planrechnungen, vorläufige Bilanzen) vorlegen.
- So können die Vorauszahlungen für das Vorjahr des Erklärungsjahres nachträglich auf 0 € reduziert und erstattet werden.
- Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 kann auf einen Verlustrücktrag auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden. Der Verlustrücktrag muss daher vollständig erfolgen.

Haben Sie als Unternehmer oder Arbeitnehmer seit 2021 Computerhard- oder -software angeschafft?

Begünstigt sind u.a. folgende Wirtschaftsgüter:

- Computerhardware, also z.B. Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Tablets, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (z.B. Drucker, USB-Hubs etc.)
- Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, insb. auch ERP-Software

Ja ↓



Verkürzte Abschreibung seit 2021

Vor 2021 konnten Sie Computerhard- und -software i.d.R. über drei Jahre steuerlich abschreiben (sog. Absetzung für Abnutzung), ERP-Software über fünf Jahre. Nur für geringwertige Wirtschaftsgüter (max. 800 € Anschaffungskosten) und Trivialsoftware war ein schneller Abzug möglich.

Die Nutzungsdauer für begünstigte Hard- und Software wurde auf ein Jahr herabgesetzt.

Den Restwert von Hard- und Software, die Sie vor 2021 angeschafft haben, können Sie in der Steuererklärung für das Jahr 2021 komplett abziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzungsdauer ursprünglich über 2021 hinausgegangen wäre.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Auswahl der passenden Corona-Hilfe für Ihre Unternehmen beraten wir Sie gern individuell.